**Mustertext für die Urkunde einer zur Durchführung des BVG registrierten Stiftung**

**Variante: für die Stifter- bzw. Arbeitgeberfirma und zusätzliche wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmungen**

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Art. 11.1 Unter dem Namen  " .......... " wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet. |
| Sitz | 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der " ...**\***) " (nach­stehend Firma genannt) in ... . Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zu­stim­mung der Aufsichtsbehörde an einen an­deren Ort in der Schweiz verlegen.**\***) Arbeitgeberfirma gemäss aktuellem Handelsregisterauszug |
| Zweck | Art. 22.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Ar­beitneh­mer \*\*) der Firma und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng ver­bundener Unternehmungen, sowie für de­ren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftli­chen Folgen von Alter, Inva­lidität und Tod. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbe­hörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unter­stüt­zungs­leistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Un­fall, Inva­lidi­tät oder Arbeitslosigkeit.\*\*) Für den Einbezug des Arbeitgebers sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 BVG massgebend. |
|  | 2.2 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Ver­hältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchs­be­rechtigten fest. Das Reglement kann vom Stif­tungsrat unter Wah­rung der erworbenen Rechtsan­sprüche der Destinatäre ge­ändert werden. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichts­be­hör­de einzureichen. |
|  | 2.3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versiche­rungs­verträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wo­bei sie selbst Versicherungsnehmerin und Be­günstigte sein muss. |
| Vermögen | Art. 33.1 Die Firma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. ... . |
|  |  Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementari­sche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zu­wendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Er­trägnisse des Stiftungs­vermögens. |
|  | 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorge­zwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste übli­cherweise entrichten (z.B. Teue­rungs-, Familien- und Kinderzula­gen, Gratifikationen etc.). |
|  | 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtli­chen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu ver­walten. |
|  | 3.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung er­bracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreser­ven ge­äufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind. |
| Rechnungs-abschluss | Art. 44.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den .....  |
|  | 4.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden. |
| Stiftungsrat | Art. 55.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern be­steht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt. |
|  | 5.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. |
|  | 5.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die­jenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. |
|  | 5.4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verord­nungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. |
|  | 5.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mit­glieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. |
| Prüfung | Art. 66.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben. |
|  | 6.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben. |
| Änderungen | Art. 7 Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden. |
| Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation | Art. 88.1 Bei Übergang der Firma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fu­sion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegen­teili­gen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechts­nach­fol­gerin über. |
|  | 8.2 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermö­gen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglemen­tari­schen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwen­den. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.  Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat be­sorgt, wel­cher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbe­halten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungs­verfügung der Aufsichtsbehörde. |
|  | 8.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an ange­schlos­se­ne Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine an­dere Verwendung als zu Zwecken der berufli­chen Vorsorge sind ausgeschlossen. |
|  | 8.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liqui­dation der Stiftung bleibt vorbehalten. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  Ort, Datum | Der/Die Stifter(in): |